

Beitragsordnung

des Deutschen Turner-Bundes

1. Grundlagen

Die Beitragsordnung regelt und ergänzt zur Präzisierung die Beitragsbemessung und die Beitragszahlung in Ergänzung des § 5 der Satzung und des § 14 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.

2. Beitragsbemessung

Der Deutsche Turntag hat die Beiträge für die Mitgliedsverbände im DTB festgelegt, nämlich für Erwachsene: 0,90 EUR und für Kinder / Jugendliche: 0,65 EUR. Der DTB entrichtet den Mitgliedsbeitrag des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) in Höhe von derzeit 0,055 EUR je Mitglied.

Mit dem Ziel der eindeutigen Auslegung der Beitragserhebung wird für die Beitragsbemessung folgendes festgelegt:

- 2.1** Es wird ein Grundbeitrag in Höhe von 0,56 EUR pro gemeldetem Mitglied (LSB Bestandserhebung unter Turnen gemeldet) festgelegt.
- 2.2** Es wird ein Solidarbeitrag in Höhe von 0,15 EUR pro gemeldetem Mitglied (LSB Bestandserhebung unter Turnen gemeldet) festgelegt.
- 2.3** Für Landesturnverbände, deren Mitglieder-Anteil zur LSB-Mitgliederzahl über 27 % beträgt, erhöht sich der Solidarbeitrag auf 0,23 EUR.
- 2.4** Die Landesturnverbände in den fünf neuen Bundesländern werden von der Berechnung des Solidarbeitrages ausgenommen.

3. Sonderregelung Bayerischer Turnverband

Der Beitrag des Bayerischen Turnverbandes wird für 2009 um 300.000,- EUR reduziert.

4. Beitragsrechnung

- 4.1** Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung wird die Berechnung der Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr aufgrund der Bestandserhebung der Landessportbünde (LSB) an den DOSB unter Turnen gemeldeten Mitgliederzahlen der den DTB-Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine des Vorjahres durchgeführt.
- 4.2** Sofern für die DTB-Mitgliedsverbände die DOSB-Beiträge durch die jeweiligen Landessportbünde (LSB) direkt an den DOSB gezahlt werden, wird der DOSB-Beitrag nach Rechnungsstellung durch den DOSB an den Mitgliedsverband zurück erstattet.
- 4.3** Sofern Landesturnverbände auf Landesebene Mitglieder des Deutschen Sportakrobataktikbundes führen, wird die Anzahl dieser Mitglieder nicht in die Beitragsbemessung einbezogen.

5. Rechnungsstellung

Der DTB erstellt im Januar die Rechnungen über die Beitragshöhe der Mitgliedsverbände für das laufende Kalenderjahr aufgrund der vorstehend genannten Bezugsgrößen an seine Mitgliedsverbände.

6. Beitragszahlung

Die Regelung über die Beitragszahlung des DTB-Beitrages gem. Ziffer 2 dieser Beitragsordnung durch die DTB-Mitgliedsverbände wird aus Abschnitt 14 der Finanz- und Wirtschaftsordnung ausgegliedert und in diese Beitragsordnung überführt.

Die von den Mitgliedsverbänden aufzubringenden Mitgliedsbeiträge (§ 5 der Satzung) sind Jahresbeiträge. Sie werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Den Mitgliedsverbänden ist es gestattet, monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der Beitragsschuld zu entrichten. Gehen Abschlagszahlungen für die Monate Januar und Februar später als am 15. März und für die übrigen Monate später als am 15. des Folgemonats ein, ist der DTB berechtigt, vom 1. März bzw. vom 1. des Folgemonats an bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. zu erheben.

7. Zeitraum der Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt für den Zeitraum vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2009.